

mesago

**formnext**

16. – 19.11.2021  
FRANKFURT / MAIN

# Allgemeine Geschäfts- bedingungen

für Werbemaßnahmen zu Veranstaltungen  
der Mesago Messe Frankfurt GmbH

## 2021

Messe Frankfurt Group

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbemaßnahmen zu Veranstaltungen der Mesago Messe Frankfurt GmbH

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbemaßnahmen sind Bestandteil der zwischen der Mesago Messe Frankfurt GmbH (im folgenden Mesago) und dem Aussteller geschlossenen Verträge, die Außen-,Innen- und digitale Werbung oder sonstige Werbemaßnahmen zum Gegenstand haben. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Gültigkeit.

### 2. Außen-, Innen- und digitale Werbung

(1) Außen- und Innenwerbung, soweit sie außerhalb der angemieteten Standflächen erfolgt, ist kostenpflichtig. Sie ist auf dem Messe- / Veranstaltungsgelände außerhalb der angemieteten Standflächen nur für angemeldete Aussteller der jeweiligen Veranstaltung zulässig, wenn der Aussteller zuvor eine schriftliche Bestätigung für die beabsichtigten Werbemaßnahmen von Mesago erhalten hat.

(2) Mesago ist berechtigt, selbst oder durch ihre Erfüllungsgehilfen nicht genehmigte oder nicht zugelassene Außen- oder Innenwerbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standflächen auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und in entsprechender Anwendung von Ziff. 7 (2) aufzubewahren.

(3) Außenwerbung ist Ausstellerwerbung in Form von Plakatwerbung oder vergleichbaren Werbemaßnahmen in verschiedenen Größen sowie Beflaggungswerbung während der gebuchten Veranstaltung im Außenbereich des Messe- / Veranstaltungsgeländes.

(4) Innenwerbung ist Plakatwerbung sowie jegliche Art von Druck- und Multimediawerbung auf verschiedensten Werbeträgern und in verschiedenen Größen im Innenbereich des Messe- / Veranstaltungsgeländes während der gebuchten Veranstaltung.

(5) Digitale Werbung ist Werbung im Internet, insbesondere durch Banner, Videoclips, Social Media Marketing oder vergleichbare Werbemaßnahmen über sonstige Onlinekanäle

(6) Für jegliche Arten sonstiger Werbemaßnahmen auf dem Messe- / Veranstaltungsgelände oder online gelten diese Bestimmungen entsprechend.

### 3. Bestellungen/ Vertragsschluss

(1) Die Angaben im Shop für Ausstellerservices, etwaige Leistungsbeschreibungen oder vergleichbare, von Mesago bereitgestellte Unterlagen, stellen kein Angebot von Mesago dar. Diese sind nicht verbindlich.

(2) Der Aussteller gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Die Bestellung soll schriftlich erfolgen. Mesago kann ein solches Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

(3) Mesago darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Wenn nichts anderes vereinbart oder angegeben wird, verstehen sich die von Mesago angegebenen Preise als Nettopreise in Euro. Hinzu berechnet wird die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(2) Die Rechnungen von Mesago sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von Mesago anerkannt wurden.

(4) Dem Aussteller steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen zu, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von Mesago beruhen.

### 5. Termine / Veröffentlichungsdauer

(1) Die Termine für die Zusendung der Druckunterlagen bzw. Plakate sind den jeweiligen Bestellvordrucken bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen.

(2) Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Plakate ist der Aussteller verantwortlich. Nicht termingerecht eingehende Zusendungen für Werbeaufträge können von Mesago abgelehnt werden.

(3) Eine Haftung von Mesago für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung kommt nur in Betracht, wenn der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Bereitstellung von den vorgegebenen Qualitätsanforderungen genügenden Unterlagen, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Digitale Werbung auf der Veranstaltungswebsite wird bis zu einem von Mesago mitzuteilenden Datum abrufbar sein, digitale Werbung über App oder sonstige Kanäle bis zum 19.11.2021.

### 6. Verantwortung für die Inhalte

(1) Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehenden Schaden ist allein der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild- und Textunterlagen. Der Aussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Angaben und Unterlagen ausgeführte Werbung keine Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Mesago ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Aussteller zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von Mesago daher nicht gewährleistet, soweit nicht von Mesago selbst bereitgestellte Angaben oder Unterlagen, die nicht auf Inhalten, Informationen etc. des Ausstellers beruhen, betroffen sind.

(2) Mesago behält sich vor, Werbeaufträge oder deren Durchführung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach

sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen von Mesago gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für Mesago unzumutbar ist. Dabei berücksichtigt Mesago neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Werbemaßnahmen unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung eines Werbeauftrages wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

(3) Der Aussteller ist bei Verletzung der ihm nach den Absätzen (1) und (2) obliegenden Pflichten verpflichtet, Mesago von allen etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutz- oder sonstigen Rechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von Mesago verlangt, diesbezügliche Vorschusszahlungen zu leisten.

## **7. Qualität / Übermittlung der Druckunterlagen / Werbemittel zur Leistungserbringung**

(1) Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen, die insbesondere den Anforderungen der ‚Allgemeinen technischen Vorgaben für Dateianlagen‘ des Messe- / Veranstaltungsgelände genügen, ist der Auftraggeber verantwortlich. Werbemittel, die zur Leistungserbringung durch Mesago erforderlich sind, müssen vom Aussteller zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von Mesago genannten Ort angeliefert werden. Sofern mit dem Aussteller eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Werbemittel vereinbart wurde, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Ausstellers.

(2) Mesago bewahrt die vom Aussteller überlassenen Druckunterlagen für die Dauer von zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Aussteller Originalvorlagen (Digitale Datenträger usw.) zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt Mesago keine Haftung. Mesago ist sodann zu deren Entsorgung auf Kosten des Ausstellers berechtigt.

(3) Bei Farbdrucken ist ein Farbandruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Farbwiedergabe übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbevordrucken fordert Mesago unverzüglich Ersatz an. Mesago gewährleistet die für Plakat- und Fahnenwerbung übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlagen gegebenen Möglichkeiten. Besondere graphische Arbeiten sowie die Anfertigung von Filmen bei Vorlage von Reinzeichnungen werden gesondert berechnet. Wünscht der Aussteller nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Sind etwaige Mängel an den Werbevordrucken nicht sofort, sondern erst bei der Bearbeitung erkennbar, hat der Aussteller dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung zu tragen.

## **8. Aufbewahrung und Rückgabe von Werbemitteln**

(1) Verlangt der Aussteller nicht bis zu einer Woche vor Veranstaltung die Rücklieferung der überlassenen Werbemittel, ist die Mesago berechtigt, die überlassenen Werbemittel auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Verlangt der Aussteller rechtzeitig die Rücklieferung der überlassenen Werbemittel, erfolgt die Rücklieferung unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Ausstellers.

(2) Für Werbemittel, die der Aussteller nicht bis zu einer Woche vor Veranstaltung zurückverlangt, übernimmt die Mesago keine Haftung.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten für Werbemittel, die Mesago für den Aussteller herstellt oder herstellen lässt, entsprechend.

## **9. Gewährleistung für Mängel**

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die Leistungen von Mesago zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen.

(2) In jedem Fall müssen Mängelrügen spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung an Mesago zugegangen sein.

(3) Als Gewährleistung kann der Aussteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von Mesago, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offen steht.

(4) Der Aussteller kann Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung grundsätzlich nur verlangen, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen, aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich (z.B. Ende der Veranstaltung) oder für Mesago unzumutbar ist.

(5) Mesago kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Aussteller selbst Änderungen vornimmt oder Mesago die Feststellung der Mängel erschwert.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, nach Beendigung der Veranstaltung.

## 10. Haftung für Schadens- / Kostenersatzansprüche

(1) Mesago haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung von Mesago wegen der Verletzung einer Garantie, der Produkthaftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von Mesago auf den nach der Art der geschuldeten Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Ansprüche aus.

(2) Absatz (1) gilt entsprechend für die Haftung von Mesago für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen und Vertreter sowie deren persönliche Haftung.

## 11. Stornierung von Aufträgen

(1) Der Aussteller ist zur Stornierung eines Werbeauftrages nicht berechtigt.

(2) Bei einer gleichwohl erfolgten Stornierung vor dem Drucktermin ist Mesago berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn, sofern die stornierte Werbefläche durch Mesago trotz entsprechender Bemühungen für den gebuchten Zeitraum nicht anderweitig vergeben werden konnte.

(3) Bei einer Stornierung nach dem Drucktermin oder ab sechs Wochen vor der Veranstaltung, verpflichtet sich der Aussteller zur Bezahlung der gesamten vereinbarten Vergütung.

(4) Alternativ zu den Absätzen (2) und (3) oder für den Fall, dass kein Drucktermin vereinbart wurde, behält sich Mesago die Geltendmachung einer Aufwandsentschädigung (Schadenspauschale) wie folgt vor:

- Bei einer Stornierung des Auftrags ab dem Datum der Auftragsbestätigung bis zu sechs Monaten vor der Veranstaltung: € 150,00, mindestens jedoch die bis dahin entstandenen Kosten.

- Bei einer Stornierung des Auftrags ab sechs Monaten bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung: 30% der vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch die bis dahin entstandenen Kosten.

- Bei einer Stornierung des Auftrags ab drei Monaten bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch die bis dahin entstandenen Kosten.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass Mesago ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(5) Mesago behält sich ausdrücklich vor, einen etwaigen weitergehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

(6) Die Bestimmungen gelten für digitale Werbung entsprechend. Als „Drucktermin“ gilt insofern der Termin für die Fertigstellung der digitalen Werbemaßnahme. Stichtag für die Bemessung der Stornokosten ist hier der geplante Veröffentlichungstermin der Werbemaßnahme.

## 12. Unvorhergesehene Ereignisse

Bei Vorliegen eines nicht durch Mesago verschuldeten zwingenden Grundes (bspw. Arbeitskampf, behördlicher oder gesetzlicher Anordnung) oder höherer Gewalt (bspw. extreme Wetterbedingungen, Katastrophen, Krieg, Terrorgefahr, Brand, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer) verlängern sich die Leistungsfristen für Mesago um den Zeitraum und im Umfang des Vorliegens des zwingenden Grundes oder der höheren Gewalt. Die betroffenen Vertragspflichten von Mesago entfallen bei einem dauerhaften Vorliegen eines zwingenden Grundes oder höherer Gewalt ganz. Einem dauerhaften Vorliegen steht ein Vorliegen bis zu den Terminen gemäß Ziff. 5 (1) und Ziff. 7 (1) gleich.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Soweit der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Ansprüche, die sich aus dem Vertragsverhältnis über Werbemaßnahmen ergeben, Stuttgart.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts findet keine Anwendung.

**Stand:** August 2020